# Satzung

### des

# Turn- und Sportvereins München-Solln e.V.

Letzter Änderungsstand entsprechend Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20.11.2018/Ergänzung vom 25.01.2022

# 1. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

1.1. Name und Sitz

Der im Jahre 1931 in Solln gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein München-Solln e.V." (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist mit der Nummer VR 5237 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes BLSV (Vereins-Nr. 11060) und seiner Fachverbände, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb der einzelnen Abteilungen des Vereins, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend- Senioren- und Breitensports unter Einsatz von vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Der Verein ist selbstlos tätig:

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer Kostenersatzansprüche und Aufwandsentschädigungen, die durch Gesetze oder Richtlinien des BLSV bzw. dessen Fachverbände abgesichert sind.

Die Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes dürfen die in §3 des Einkommensteuergesetzes zugelassenen steuerfreien Bezüge nicht übersteigen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder besitzen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

Vergütungen und Verwaltungsausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen

- oder in einem unangemessenen Verhältnis zu den Einnahmen des Vereins stehen, dürfen nicht erfolgen.
- 1.4. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessport-Verband und den jeweiligen Fachverbänden unverzüglich an.
- Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet.
   Parteipolitische Betätigungen im Rahmen des Vereinslebens widersprechen den Zielsetzungen des Vereins und sind daher ausgeschlossen.

# 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Erwerb der Mitgliedschaft
- 2.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.1.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, die Geschäftsstelle oder an den zuständigen Abteilungsleiter zu richten.
  - Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, die Geschäftsstelle oder durch den zuständigen Abteilungsleiter.
- 2.1.3. Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
- 2.2. Mitgliedsbeiträge
- 2.2.1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Jahresgrundbeitrag
  - b) Abteilungszuschlag
- 2.2.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Jahresanfang im voraus fällig, bei Eintritt während des Jahres sofort. Von säumigen Beitragszahlern können Mahngebühren erhoben werden.
- 2.2.3. Der Jahresgrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtausschusses mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2.2.4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2.2.5. Der Abteilungszuschlag wird von der zuständigen Abteilungsversammlung beschlossen.
- 2.2.6. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird der Jahresgrundbeitrag anteilig aufgeteilt. Sofern die Abteilungen des Mitglieds unterschiedlich hohe Jahresgrundbeiträge erheben, kommt der höhere Jahresgrundbeitrag zur Anwendung. Die jeweils gültigen Abteilungszuschläge sind zusätzlich zu bezahlen.
- 2.3. Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Satzung

- 2.3.1. Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und/oder des Gesamtausschusses und/oder der Abteilungsleiter verstoßen oder durch sportliches Fehlverhalten dem Verein Schaden zufügen, können vom Gesamtausschuß oder den zuständigen Abteilungsleitern folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Erstattung der von den jeweiligen Fachverbänden oder Sportgerichten dem Verein auferlegten Geldstrafen,
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- 2.3.2. Die Maßregelung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Berufung gegen die Maßregelung ist ausgeschlossen.
- 2.4. Verlust der Mitgliedschaft
- 2.4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste bei Zahlungsrückständen.
- 2.4.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2.4.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger persönlicher Anhörung nur vom Gesamtausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei Mitgliedern einer Abteilung zudem nur nach vorheriger Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2.4.4. Innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- 2.4.5. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für mindestens ein Kalenderjahr im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen, nach vorheriger Überprüfung durch den zuständigen Abteilungsleiter. Berufung hiergegen ist innerhalb von acht Wochen an den Gesamtausschuß zulässig, wenn die rückständigen Beiträge inzwischen nachgezahlt wurden.

# 3. <u>Vereinsorgane</u>

Organe des Vereins sind:

- 3.1. die Mitgliederversammlung
- 3.2. der Vorstand
- 3.3. der Gesamtausschuss
- 3.4. die Revisoren
- 3.5. der Ältestenrat
- 3.1. Mitgliederversammlung
- 3.1.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 3.1.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3.1.3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrats.
  - b) Änderung des Jahresgrundbeitrages und der Aufnahmegebühren,
  - c) Satzungsänderungen.
- 3.1.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Dies geschieht in Form von Anschreiben, einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch Aushang im Vereinsheim.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch dann gültig, wenn eine der 3 Einladungen fehlerhaft sein sollte.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
- c) In den Wahljahren:

Aufstellung eines 3-köpfigen Wahlausschusses

Entlastung des Vorstands

Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrats

- d) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand oder Gesamtausschuss
- e) Änderung des Jahresgrundbeitrages und Aufnahmegebühren (siehe 2.2.)
- f) Satzungsänderungen
- 3.1.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- 3.1.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten hierbei als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

#### 3.1.7. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit als Gäste an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
- e) In den Abteilungsversammlungen hat ein Mitglied nur in Abteilungen Stimmrecht, in denen es als Mitglied in der Stammdatei gemeldet ist.

#### 3.1.8. Amtszeit und Nachwahl

- a) Gewählt werden alle in dieser Satzung bezeichneten Wahlämter grundsätzlich für eine Legislaturperiode von zwei Jahren.
- b) Die Amtszeit endet durch Neuwahl einer anderen Person, Rücktritt oder durch die in Punkt 2.4.1 genannten Beendigungsgründe der Mitgliedschaft.
- c) Sofern das jeweilige Gremium aus einem der in Punkt b genannten Gründe nicht mehr vollständig besetzt ist, können die unbesetzten Gremiumsplätze auch während der laufenden Legislaturperiode per Nachwahl im Rahmen einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Legislaturperiode besetzt werden.
- 3.1.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 3.1.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a) der Gesamtausschuss beschließt oder

b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB beantragt.

#### 3.2. Der Vorstand

besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und dem Pressereferenten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

#### 3.3. Der Gesamtausschuss

besteht aus dem Vorstand, den Revisoren, dem Ältestenrat, den Abteilungsleitern und den Abteilungsjugendleitern.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

## 4. Geschäftsführung

## 4.1. Ordnungen

Der Gesamtausschuss kann ergänzend zur Satzung in zusätzlichen Ordnungen Abläufe festlegen, z.B. Geschäftsordnungen, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung.

# 4.2. Verfügungsrechte

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über mehr als 20.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, über mehr als 40.000 Euro der Zustimmung des Gesamtausschusses, solche über 100.000 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### 4.3. Geschäftsstelle

Der Gesamtausschuss kann für die Geschäftsführung des Vereins einen hauptoder nebenamtlichen Geschäftsführer anstellen und eine Geschäftsstelle einrichten, deren Befugnisse durch Anweisung seitens des Vorstandes geregelt wird.

# 5. Abteilungen

5.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
Neue Abteilungen können durch Beschluss des Gesamtausschusses.

Neue Abteilungen können durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet werden.

Der Gesamtausschuss kann die Auflösung einer Abteilung verfügen, wenn dies entweder die Abteilungsversammlung beantragt oder die Mitgliederversammlung beschließt.

5.2. Die Mitglieder einer Abteilung wählen in Abteilungsversammlungen den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und Jugendleiter. Diese sind für die Leitung der Abteilung verantwortlich. Für die Einberufung und

- Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß aus Kapitel 3 die Punkte 3.1.2. bis 3.1.9.
- 5.3. Weitere Mitarbeiter der Abteilung können von der Abteilungsleitung für feste Aufgaben bestimmt oder von der Abteilungsversammlung gewählt werden.
- 5.4. Die Abteilungsleitung ist mit Zustimmung der Abteilungsmitgliederversammlung berechtigt, zusätzlich zum Jahresgrundbeitrag einen Abteilungszuschlag festzulegen (siehe auch 2.2.5.). Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des Gesamtausschusses.
- 5.5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

# 6. <u>Datenschutz im Verein</u>

- 6.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
  - Name.
  - Adresse,
  - Nationalität.
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht.
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 6.2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 6.3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

6.4. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungsund Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die

- erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im unter Punkt 6.3 genannten Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- 6.5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 6.6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 6.7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 6.8. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6.9. Jedes Mitglied [Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 6.10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 6.11. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 6.12. Aktuell sind im Verein weniger als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt. Ein Datenschutzbeauftragter ist entsprechend nicht bestellt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sobald mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

# 7. Auflösung des Vereins

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 7.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 7.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
   Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
   Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 7.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e.V. in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell zur Förderung des Versehrtensports zu verwenden hat.